

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 124 (2004)

Artikel: "Nit me ist disem züg ze wüssen" : die Bedeutungen von Zeugenaussagen vor dem Zürcher Ehegericht 1525
Autor: Beck, Karin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«*Nit me ist disem züg ze wüssen*» –
Die Bedeutung von Zeugenaussagen vor dem
Zürcher Ehegericht 1525

Am Montag, dem 2. Oktober 1525, klagte die 22jährige Agnes Witzig aus Uhwiesen vor dem Zürcher Ehegericht gegen Erasmus Koch um ein strittiges Eheversprechen.¹ Vor Gericht rekonstruierte Agnes noch einmal das Vorgefallene: Erasmus habe ihr die Ehe versprochen und sie anschliessend «verfelt», das heisst, sie sind zusammen eine sexuelle Beziehung eingegangen. Diese Beziehung blieb so lange bestehen, bis Agnes schwanger wurde und ein Kind gebar. Da ihr Erasmus mehrmals versicherte, er werde sie zur Frau nehmen, dieses Eheversprechen aber nicht einhielt, klagte ihn Agnes an, damit er sie «*zü ehren bringen*», sie öffentlich zur Frau nehmen müsse.²

Mit dieser Aussage konfrontiert, bestätigte Erasmus, dass er mehrmals mit der Klägerin geschlafen habe, gab jedoch zu Protokoll, dass er auch andere Männer in Agnes' «Gaden steigen» sah und sich deshalb nicht verpflichtet fühle, Agnes zur Frau zu nehmen.

¹ Dieser Aufsatz basiert auf meiner Lizentiatsarbeit «... *wie wohl dieser züg nudt het gesehen, so bedücht jm die sach fast argwenig...*» – Zeugenaussagen vor dem Zürcher Ehegericht 1525–1530, die im Dezember 2001 bei Prof. Dr. Bernd Roeck eingereicht wurde.

² Dieser Fall ist in den Ehegerichtsprotokollbüchern zu finden: StAZ YY 1.2. (2. 10. 1525), Tom. I., fol. 60 v.

Die Sache stand nicht gut für Erasmus: Einige Wochen vorher war er schon einmal wegen eines uneingelösten Eheversprechens angeklagt worden, mangels Zeugen wurde er jedoch *«ledig gesprochen»*, er musste die damalige Klägerin nicht zur Frau nehmen.

Im aktuellen Fall mit Agnes Witzig war die Sachlage anders: Obwohl Agnes auch keine Zeugen vorbringen konnte, schenkten die Eherichter ihrer Aussage mehr Glauben, da Erasmus vor dem Ehegericht kein unbeschriebenes Blatt mehr war. Aus diesem Grund hatten sie vorgängig den Gerichtsweibel nach Uhwiesen gesandt, um sich über die Sachlage zu informieren. Agnes' Aussage bestätigte sich.

Daraufhin wurde Erasmus aus dem Gerichtssaal ins Nebenkämmerchen zitiert und dort nochmals einzeln verhört. Da er sich im Kämmerchen von den anwesenden Stadtknechten dermassen einschüchtern liess, gab er zu, *«wie sy gseit het (...) das er mit iren ze schaffen het ghan»*. Der Sachverhalt war eindeutig. Die Eherichter funktionierten die Richtstube kurzerhand zum *«Standesamt»* um: *«Nach dem Rat der Richter gab Meister Löw sie zemen und man wunschte inen Gluck»*.³

Doch das von den Richtern gestiftete *«Gluck»* war nur von kurzer Dauer. Bereits 20 Tage später erschien Erasmus Koch erneut vor Gericht. Er verlangte die Scheidung und bezichtigte seine Frau des Ehebruchs: Michel Schenk, ein Bekannter seiner Frau, habe bei ihr in der Kammer übernachtet. Agnes Witzig gab zwar zu, dass Michel bei ihr übernachtet habe, bestritt aber vehement, dass sie mit Michel intim geworden sei. An jenem Abend habe sie sich gleichzeitig mit der Tochter ihrer Schwester zu Bett gelegt. Da sei der Michel Schenk gekommen, *«voll wins»*; sie habe ihn nicht herein gelassen, *«tett den fenster laden zû, stiess ein nagel fur und lagend demnach bedi wider, sy und das meitly. Bald so kunt er wider, stiess an laden, das der nagel entzwey brach und fiel houptlingen jn die kamer jnhin wie einer, der voll wins was.»*⁴ Michel Schenk habe sie jedoch nicht angerührt; er habe aber die Kammer, das musste die Angeklagte zugeben, selbst auf ihre Aufforderung hin, nicht verlassen.

³ StAZ YY 1.2. (2.10.1525), Tom. I., fol. 60 v.

⁴ StAZ YY 1.2. (30.10.1525), Tom. I., fol. 84 v.

Es stand Aussage gegen Aussage. Auch die aufwendige Verhörung von insgesamt acht Zeugen brachte keine schlüssigen Beweise. Die einen bestätigten die Aussagen des Erasmus, die anderen diejenigen von Agnes. Michel Schenk selbst bestritt, dass er bei Agnes gewesen sei. Erst als weitere Zeugen Agnes' schlechten Ruf, ihr «*geschrey*», erwähnten, konnte sie die drohende Scheidung nicht mehr abwenden. Erasmus konnte sich durchsetzen, und die Ehe wurde geschieden.⁵

Diese beiden transkribierten Protokolle sind zwei exemplarische Beispiele für die verschiedenen Fälle, die von 1525 bis 1530 vor dem Zürcher Ehegericht verhandelt wurden.⁶ Zeugen spielten in vielen Fällen eine eminent wichtige Rolle für die Urteilsfindung. Doch darüber hinaus liefern die protokollierten Zeugenaussagen auf mehreren Ebenen Informationen über die Vorgeschichte, Begleitumstände und den Ablauf eines Konfliktes. Daneben erfährt man auch Dinge über die Beziehung der Zeugen zu den Klagenden und den Angeklagten, über Nähe und Distanz. Dies zeigt sich auch im Fall von Erasmus Koch gegen Agnes Witzig, in dem zahlreiche Zeugen zur Aufnahme der Beweislast aussagten.

Errichtung und Institution des Zürcher Ehegerichts

Seit dem 11. Jahrhundert unterstanden Ehesachen vollständig der geistlichen Gerichtsbarkeit.⁷ Das kanonische Recht anerkannte aber eine weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, soweit sie nicht das «*vinculum matrimonii*» betraf.⁸

⁵ StAZ YY 1.2. (30.10.1525), Tom. I., fol. 84. – 87 r.

⁶ Für meine Lizentiatsarbeit habe ich 658 Fälle ausgewertet, die in den Jahren 1525/26, 1528 und 1530 vor das Zürcher Ehegericht kamen. Dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von ca. 200 Fällen.

⁷ Vgl. Kilchenmann, Küngolt, Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis, Zürich 1944, S. 5.

⁸ Vgl. Morf, Hans, Obrigkeit und Kirche in Zürich bis zu Beginn der Reformation, in: Zwingliana 13 (1969–1973), S. 174. Mit dem «*vinculum matrimonii*» ist das «Band der Ehe» gemeint, d. h. der Bestand der Ehe an sich, der von der weltlichen Gerichtsbarkeit unberührt gelassen werden musste.

Stadt und Landschaft Zürich waren in kirchlichen Angelegenheiten dem Bischof von Konstanz unterstellt.⁹ In Konstanz befand sich das Chorgericht, das Ehegericht, an das sich die Kläger und Klägerinnen von Zürich zu wenden hatten. Obwohl in ehegerichtlichen Sachen dieses bischöfliche Gericht zuständig war, verhandelte der Rat aber bereits vor der Reformation Fragen in Eheangelegenheiten immer häufiger selbst.¹⁰ Zwar regelte die Stadt die ehегüterrechtlichen Fragen in Bezug auf Brautschatz und Morgengabe seit langem selbst, aber die übrigen Bereiche des Eherechts – Eheversprechen, Heirat und Ehetrennung – fielen in den Kompetenzbereich der kirchlichen Gesetzgebung und Jurisdiktion.¹¹ Doch bereits im ausgehenden 15. Jahrhundert verleibte die Zürcher Obrigkeit viele der angestammten kirchlichen Kompetenzen von Konstanz durch die systematische Übernahme von geistlichen Gerichtsrechten erfolgreich ihrem Herrschaftsbereich ein.

Am 25. Februar 1525 bestimmte der Zürcher Rat eine Kommission zur Ausarbeitung einer Ehegerichtsordnung, die sich aus den Ratsmitgliedern Johann Jakob Grebel und Johannes Ochsner, den Bürgern und Mitgliedern des Grossen Rates Konrad Gull und Hans Hager, den drei Leutpriestern Ulrich Zwingli vom Grossmünster, Heinrich Engelhard vom Fraumünster und Leo Jud vom St. Peter und dem Chorherrn zum Grossmünster Heinrich Utinger zusammensetzte.¹² Als Resultat legte dieses Gremium am 10. Mai 1525 die erste Zürcher Ehegerichtsordnung vor.¹³

⁹ Vgl. Stucki, Heinzpeter, Das 16. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2., Zürich 1996, S. 186. Zürich gehörte zum Bistum Konstanz, welches wiederum der Erzdiözese Mainz unterstellt war. Bischof von Konstanz war seit dem 7. Mai 1496 Hugo von Hohenlandenberг, Angehöriger der Herren von Hohenlandenberг auf Schloss Hegi bei Winterthur.

¹⁰ Vgl. Köhler, Walter, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. I: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkungen in der Deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932, S. 8–21.; StAZ B VI, 245–249 und StAZ B II, 7–34.

¹¹ Vgl. Köhler, Zürcher Ehegericht, S. 8 ff.

¹² Vgl. Köhler, Zürcher Ehegericht, S. 1.

¹³ Die Ehegerichtsordnung ist im ersten Band der Zürcher Ehegerichtsprotokolle abgedruckt, StAZ YY 1.2. (10.5.1525), Tom. I., fol. 2–5., man findet sie aber auch im Ehegerichtsbuch, StAZ B III 62 und bei Egli, Emil, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, Nr. 6.

Zürich konnte somit die letzte fremde Gerichtsbarkeit auf seinem Gebiet abschaffen – die weltliche Obrigkeit übernahm die Gesetzgebungsgewalt in ehegerichtlichen Angelegenheiten. Letztlich war dies die zwingende Konsequenz aus den seit langem andauernden Streitigkeiten zwischen Zürich und Konstanz. Als das Zürcher Ehegericht am 15. Mai 1525 seine erste Sitzung abhielt, war dies gleichzeitig das Ende der sich aus den Auseinandersetzungen zwischen Konstanz und Zürich ergebenden Rechtsunsicherheit. Als Grundlage diente dem Ehegericht die Ehegerichtsordnung mit dem Titel «*Ordnung und ansehen wie hinfür zuo Zürich in der statt über elich sachen gericht soll werden*».¹⁴

Das Ehegericht bestand in den ersten Gründungsjahren aus sechs Männern. Vertreten waren zwei Leutpriester und je zwei Mitglieder aus dem Grossen und dem Kleinen Rat von Zürich.¹⁵ Die geistlichen Vertreter waren bis 1530 dieselben: Heinrich Engelhard vom Fraumünster und Leo Jud von St. Peter.¹⁶ Die weltlichen Eherichter wechselten in der Regel alle zwei Jahre.

Der räumliche Kompetenzkreis des Ehegerichtes erstreckte sich über das gesamte, der zürcherischen Hoheit unterstehende Gebiet. Dies umfasste ungefähr den heutigen Kanton Zürich.¹⁷ Innerhalb des zürcherischen Territoriums erfasste die Ehegerichtsbarkeit jede Person, die darin «*gesessen und wohnhaft*»¹⁸ war, wobei der Wohnsitz und nicht die Herkunft massgebend war.

Vergleicht man das Ehegericht mit den anderen Gerichten der Zeit, fällt auf, dass ihm Elemente der Strafgerichtsbarkeit fehlten. In der Regel konnte das Ehegericht selbst weder Strafen verhängen noch Bussen aussprechen. Eine Ausnahme bildeten Ordnungsbussen: Das Ehegericht war ermächtigt, leichte Verstösse gegen die Vorschrift mit

¹⁴ Vgl. Egli, Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 711.

¹⁵ Vgl. Rost, Susanne, Die Einführung der Ehescheidung in Zürich und deren Weiterbildung bis 1798, Diss. Zürich 1935, S. 24. 1538 wurde die Zahl der Eherichter auf acht erhöht, je ein Mitglied des Grossen und des Kleinen Rates kamen neu zu den bestehenden Richtern hinzu. Somit standen zwei Geistliche neu sechs Mitgliedern aus dem Zürcher Rat gegenüber.

¹⁶ Vgl. Köhler, Zürcher Ehegericht, S. 36.

¹⁷ Vgl. Kilchenmann, Organisation, S. 133; zur Zeit Zwinglis fehlte das untere Limmatal. Dagegen besass Zürich damals das Kelleramt.

¹⁸ StAZ YY 1.2. (10.5.1525), Tom. I., fol. 2 v.

3 Schilling zu bestrafen.¹⁹ Deckte das Ehegericht eine Straftat auf – beispielsweise einen verdeckten Ehebruch – wurde die betreffende Person an den Rat weitergewiesen. Für den Vollzug der Strafe waren in der Stadt der Rat, auf der Landschaft die Obervögte zuständig.

Zürcher Ehegerichtsordnung von 1525

Die Ehegerichtsordnung von 1525 weist zwei inhaltliche Schwerpunkte auf: Einerseits wird in einem ersten Teil die Eheschliessung geregelt, andererseits wird im zweiten Teil das Scheidungsrecht festgesetzt. Im Hinblick auf die Fälle von Agnes Witzig gegen Erasmus Koch sollen jedoch nur die dafür relevanten Regelungen vorgestellt werden:

Regelung des Vorgangs der Eheschliessung

Zum rechtmässigen Abschluss einer Ehe war die Gegenwart zweier Zeugen erforderlich:

«Für das erst ein gemeine satzung, dass nieman in unserer stadt und land die e beziehen sölle, one biwesen und gegenwürtigkeit zum mindsten zweier frommer ersamer unverworfner mannen.»²⁰

Im Gegensatz zum kanonischen Recht, das einzig den Konsens der Brautleute für eine Eheschliessung verlangte und mit dieser Regelung das «matrimonium clandestinum», die heimliche Ehe, schützte, verbot das Zürcher Ehegericht diese heimlichen Ehen, auch Winkelehen genannt, mit der Bestimmung der Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen. Die Übertretung zog eine Strafe und Ungültigkeitserklärung nach sich; gerade in den ersten Jahren der Gerichtstätigkeit wurden zahlreiche heimliche Eheversprechen aus Mangel an Zeugen für ungültig erklärt.

Eine weitere wichtige Regelung für den Fall von Agnes und Erasmus war die Regelung der Sexualität: Voreheliche Sexualität zwischen Partnern, die sich später nicht heirateten, galt als illegitim. Nach der

¹⁹ Vgl. Egli, Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 736.

²⁰ StAZ YY 1.2. (10.5.1525), Tom. I., fol. 3 r.

Ehegerichtsordnung wurden Männer, die vorehelichen Sexualverkehr praktiziert hatten, zur Heirat oder zu einer materiellen Entschädigung verpflichtet:

«So aber einer ein tochter, magt oder jungfrow verfellet, geschmächt oder geschwecht hette, die noch nit vermächlet wäre, der soll iro ein morgengab geben und si zû der e han.»²¹

Ehescheidungsrecht

In der älteren Forschung wurde die Einführung der Ehescheidung im reformatorischen Eherecht oft überbewertet. Kilchenmann spricht beispielsweise von der «kühnsten Neuerung des reformierten Ehegerichts».²² Betrachtet man das kanonische Recht, so konnten zwar keine Scheidungen ausgesprochen werden, doch wurden Ehen «zu Tisch und Bett» getrennt, was faktisch beinahe auf dasselbe hinauslief.²³ Die einzige Neuerung des reformatorischen Eherechts war die Einführung der Ehescheidung mit Erlaubnis der anschliessenden Wiederverheiratung einer getrennten Partei, die auf der evangelischen Verwerfung des Ehesakramentes basierte.²⁴

Im Vergleich zur kanonischen Rechtsmaterie, die über eine lange Zeit gewachsen war, ist die Ehegerichtsordnung von 1525 eher knapp gehalten. In der Auflistung der Ehescheidungsgründe wurde stark gewichtet. Der wichtigste Scheidungsgrund war der Ehebruch. In der Ehegerichtsordnung hiess es dazu:

«Es zimpt einem frommen emenschen, das kein ursach darzû geben hat, das ander, so an offentlichem eebruch ergriffen wirt, von im ze stossen, gar verlassen und sich mitt einem andren gemahel ze versehen. Diss nennend aber wir und achtend einen offnen eebruch, der vor dem eegericht mit offner, gnûgsamer kundtschafft, wie recht ist, erfunden und erwysst, oder an offner that so bärlich und argwenig wirt, das die that mit keiner gestalt der wahrheit mag verleugnet werden.»²⁵

²¹ StAZ YY 1.2. (10.5.1525), Tom. I., fol. 4 r.

²² Kilchenmann, Organisation, S. 24.

²³ Vgl. Mikat, Ehe, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1., S. 826. Vor allem für den Adel hatte der kanonische Katalog der trennenden Ehehindernisse die «Funktion des Scheidungsrechts ausgeübt».

²⁴ Vgl. Köhler, Zürcher Ehegericht, S. 109.

²⁵ StAZ YY 1.2. (10.5.1525), Tom. I., fol. 4 r.

Das Recht auf Scheidung und eine anschliessende Wiederverheiratung stand der Partei zu, die von ihrem Partner durch einen Ehebruch betrogen wurde. Nur der am Ehebruch unschuldigen Partei wurde die Wiederverheiratung gestattet.²⁶

Im Vergleich zum Ehebruch werden die anderen Scheidungsgründe in der Ehegerichtsordnung von 1525 sehr oberflächlich und summarisch aufgeführt:

«So nun die ee von got yngesetzt ist, unkiüschheit ze vermyden, und aber dick erfunden werdend, die von natur oder anderen gebresten ungeschickt oder unmügend sin zû elichen wercken, sollend sy nüt destominder ein jar früntlich by einander wonen, ob es umb sy besser wurde durch ir und ander biderber lüten fürbitten willen. Wirt es nit besser in der zyt, so man sy von einandren scheiden und anderswo sich vermählen lassen.»

Bei Impotenz des Ehepartners wurde eine einjährige Probezeit festgesetzt, während der auf Besserung gewartet werden sollte. Trat diese nicht ein, wurde die Ehe geschieden, und in der Regel erhielt die Frau die Erlaubnis, sich wieder zu verheiraten. Weiter wurde beschlossen, dass bei Gewalttätigkeiten, Aussatz und «böswilligem Verlassen»²⁷ eines Partners die Ehescheidung erfolgen könne, jedoch nicht müsse. Diese Gründe wurden in der Ehegerichtsordnung nicht genau geregelt, weil *«darinn nieman von unglyche der sachen kein gwüss gsatzt machen kann»*.²⁸ Die Richter waren gehalten, in solchen Fällen nach ihrem Gewissen zu urteilen. Dementsprechend uneinheitlich fielen die Urteile in solchen Fällen – zumindest in der Anfangszeit des Ehegerichts – aus.

²⁶ Damit der Ehebruch nicht als Mittel zum Zweck missbraucht wurde, setzten die Richter fest, wenn jemand einen Ehebruch inszenieren würde, um sich von seinem Partner rechtlich trennen zu können, würde er bestraft werden. Im ersten Gerichtsjahr drohte die Ordnung den Ehebrechern den Kirchenbann und weitere, von der Obrigkeit auszusprechende Strafen, wie Leibesstrafen und die Einziehung ihrer Güter an. Vgl. StAZ YY 1.2. (10.5.1525), Tom. I., fol. 4 r–4 v.

²⁷ StAZ YY 1.2. (10.5.1525), Tom. I., fol. 4 v. «Böswilliges Verlassen» als ein eher moderner Begriff bezieht sich auf die Stelle *«ob eines das ander unerloubt verliessen, lang uss wäre»*.

²⁸ StAZ YY 1.2. (10.5.1525), Tom. I., fol. 4v., Egli, Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 711.

Zeugen vor Gericht

Zeugen waren im Verhandlungsablauf und für die Urteilsfindung enorm wichtig. Sie wurden zum Teil von den Parteien gestellt, konnten aber auch vom Gericht vorgeladen werden. Sie wurden einzeln und nacheinander verhört, weil das Gericht der Ansicht war, dass sie auf diese Weise freier und klarer aussagen würden. Die von den Parteien gestellten Zeugen waren nicht – in unserem heutigen Sinn – neutral. Sie sagten für ihre Partei aus, und die musste dafür in die eigene Tasche greifen; pro Zeuge war Geld zu entrichten.²⁹ Grundsätzlich waren alle Personen, die eidfähig waren, als Zeugen zugelassen. Es hiess, dass «in eesachen nieman usgeschlagen wirt, der zu kuntschaft gstellt».³⁰

Inwieweit Zeugen bei einer Klage um ein strittiges Eheversprechen sowie bei einer Ehescheidungsklage von Bedeutung waren, soll im Folgenden anhand der eingangs erwähnten Fälle aufgezeigt werden.

Strittiges Eheversprechen

Bei strittigen Eheversprechen kamen in einem Drittel der untersuchten Fälle Zeugenaussagen vor.³¹ Konnte die klagende Partei das Eheversprechen mit Zeugen beweisen, wurde auch gegen den Widerstand der eingeklagten Partei die Ehe gesprochen; ohne Zeugen dagegen war die Gültigkeit eines Eheversprechens nicht durchsetzbar.

²⁹ Die Höhe der Gebühr fiel anfänglich sehr unterschiedlich aus: Während am 18. Juni 1526 für sieben Zeugen zehn Kreuzer bezahlt wurden, fällte das Gericht am 25. Oktober 1526 den Entscheid, dass «pro teste praesentz 5 Kreuzer» entrichtet werden sollten. Diese fünf Kreuzer wurden mit der Zeit üblich. Vgl. StAZ YY 1.2. (25.10.1526), Tom. II., fol. 42 v.

³⁰ StAZ YY 1.2. (7.9.1525), Tom. I., fol. 43 v. Dazu folgte am 16. Oktober 1525 die folgende Begründung: «das bishar in esachen der bruch gsin sye, fründ und mag, ouch jederman ze hören, nieman usgenommen (...) dann die ee hat so vil gunst ghept by den alten, das weder vatter noch müter, ouch kein magschaft oder sipschaft ze kuntschaft sind untougenlich geschetzt oder verachtet, sy hättind denn anderen gebresten der uneren etc.» StAZ YY 1.2. (16.10.1525), Tom. I., fol. 68 r.

³¹ Insgesamt kamen in den Jahren 1525/56, 1528 und 1530 389 Eheversprechungsklagen vor Gericht. Davon wurden in 128 Fällen Zeugen verhört.

Gemäss der Ehegerichtsordnung von 1525 galt das vor Zeugen abgegebene Eheversprechen als verbindliche Zusage im Hinblick auf eine künftige Eheschliessung. Definitiv bestätigt wurde das Versprechen durch die «copula carnalis», durch die körperliche Vereinigung oder den öffentlichen Kirchgang.³² Es gab zwar ein ritualisiertes Repertoire von Symbolen und Handlungen, die das gültige Eheversprechen kennzeichneten, wie das Darreichen der Hände, die Übergabe von Geld oder eines Geschenkes und das Zutrinken. In der Regel war jedoch eine dieser Handlungen ausreichend. Einzig die Anwesenheit von Zeugen und bei Minderjährigen der elterliche Ehekonsens waren zwingende Voraussetzungen, damit das Ehegericht die Interessen der klagenden Parteien schützte. Dabei spielte die soziale Kontrolle eine grosse Rolle. Die vor Gericht stehenden Parteien waren – wenn sie nicht einvernehmlich dasselbe aussagten – auf Zeugen angewiesen, die ihre Aussage stützten. Gerade bei den Eheversprechungsklagen war dies von enormer Wichtigkeit. Konnte die klagende Partei das Eheversprechen mit Zeugen beweisen, dann wurde auch gegen den Widerstand der eingeklagten Partei die Ehe gültig gesprochen. Was das im konkreten Fall hiess, soll am eingangs erwähnten Fall der Eheversprechungsklage von Agnes Witzig gegen Erasmus Koch gezeigt werden:

Dass Agnes Witzig als Klägerin auftrat, spricht für den Normalfall. Vor dem Ehegericht klagten in 68 Prozent³³ der Fälle Frauen auf die Einlösung eines umstrittenen Eheversprechens, was unter anderem darauf schliessen lässt, dass unverheiratete und alleinstehende oder verwitwete Frauen an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden; erst die Heirat brachte eine gewisse soziale Absicherung, der Zivilstand war für Frauen das wesentliche Kriterium sozialer Integration bzw. Ausgrenzung.³⁴

³² Vgl. Wehrli, Paul, Verlobung und Trauung in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zum Untergang der Eidgenossenschaft, Diss., Zürich 1932, S. 62 f.

³³ Diese Zahl setzt sich wie folgt zusammen: Insgesamt kamen in der ausgewerteten Zeitspanne 389 Klagen um strittige und um beschlafene strittige Eheversprechen vor Gericht. Davon waren in 264 Fällen Frauen die Klägerinnen.

³⁴ Vgl. Burghartz, Susanna, Zeiten der Reinheit, Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit, Paderborn 1999, S. 242.

Bei zwei Dritteln der von Frauen eingeklagten Eheversprechen war es zum sexuellen Verkehr mit dem verklagten Mann gekommen, so auch zwischen Agnes Witzig und Erasmus Koch.³⁵ Dass gerade bei den Klagen um uneingelöste Eheversprechen auch am häufigsten Zeugenaussagen beigezogen wurden, ist aufgrund der geschlechtsspezifischen Auswertung dieser Klagekategorie nicht erstaunlich. Auf der Suche nach einem Ehepartner mussten die Frauen ihre körperliche Integrität als wichtiges Kriterium der weiblichen Ehre, als ihr grösstes Kapital schützen – eine konfliktintensive Gratwanderung, weil den Frauen in der Phase der Eheanbahnung das ungleich höhere Risiko aufgeladen wurde als den Männern. Da es üblich gewesen zu sein scheint, dass viele Paare nach dem Eheversprechen, aber bereits vor der Heirat miteinander schliefen, wurde die Periode zwischen Eheversprechen und Heirat für ledige Frauen zu einer permanenten Bedrohung: Nach der Entjungferung hing das weitere Schicksal der Frau davon ab, ob sie als ehrbare Ehefrau und Mutter oder als ehrlose Hure galt. Aus weiblicher Perspektive musste deshalb dem sexuellen Kontakt zwingend die Heirat folgen, da Frauen sonst als leichtfertig galten und dadurch ihre Heiratschancen empfindlich geschmälert wurden.

Sexueller Kontakt war bei strittigen Eheversprechen immer wieder der ausschlaggebende Punkt für die Urteilsfindung, selbst wenn keine Zeugenaussagen vorlagen. Verkehrte ein Mann «*in hangenden oder angefangenen rechten von der ee wegen*»³⁶ mit der ihn anklagenden Frau sexuell, entschied das Gericht durchwegs, dass die Parteien sich ehelichen müssten, selbst dann, wenn die Klägerin nicht beweisen konnte, dass der von ihr Verklagte ihr die Ehe versprochen hatte. Das war auch bei Agnes Witzig und Erasmus Koch der Fall. Agnes konnte keine Zeugen stellen und somit nicht beweisen, dass Erasmus ihr die Ehe versprochen hatte. Sie gab jedoch an, dass Erasmus noch mit ihr «*ze schaffen het ghan (...) als sy das recht anrief*». Da Erasmus im Nebenkämmerchen des Ehegerichtes schlussendlich die Aussage von Agnes bestätigte, war der Fall klar: Indem er nach der Einleitung des Gericht-

³⁵ Bei den von Männern eingeklagten Eheversprechen trifft dies umgekehrt nur gerade auf 6 Prozent der Fälle zu.

³⁶ Dies meint, dass der Mann zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung noch sexuellen Kontakt mit der Frau hatte.

verfahrens den sexuellen Kontakt zu Agnes nicht abbrach, musste er auch mit den Konsequenzen rechnen. Das Ehegericht entschied, dass er Agnes «zur ee han» und «z eren bringen» müsse.³⁷

Agnes Witzig hatte Glück, denn prinzipiell war es für Frauen besonders problematisch, wenn eine Beziehung, die nicht durch ein öffentliches, durch Zeugen versichertes Eheversprechen abgesichert war, zur Schwangerschaft führte. Dementierte ihr Liebhaber das Eheversprechen und konnte sie es nicht mit Zeugen beweisen, so stand nicht nur ihre Ehre auf dem Spiel, sondern es stellte sich auch die Frage der Legitimität des Kindes.³⁸ Gab der Mann die Vaterschaft zu, bestritt aber das Eheversprechen, folgten die Richter dieser gerichtskonformen Argumentation, und es wurde weder das Kind noch die Beziehung legitimiert.³⁹

Grundsätzlich waren Frauen und Männer vor dem Ehegericht «gleichgestellt»: Wer ein Eheversprechen mit Zeugenaussagen beweisen konnte, konnte dieses Versprechen erfolgreich einklagen. Stritten die Männer die Vorwürfe ab und konnte die Klägerin das heimliche Eheversprechen nicht beweisen, waren die Konsequenzen für die Frauen schlechter als diejenigen der Männer. Das Urteil von Agnes Witzig scheint in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, denn sie wurde noch im Ehegerichtssaal mit Erasmus Koch vermählt.

Ehescheidungsklage

Im Oktober 1525 erschienen die Parteien Agnes Witzig und Erasmus Koch zum zweiten Mal vor dem Zürcher Ehegericht. Erasmus verlangte die Scheidung und bezichtigte seine Frau Agnes des Ehebruchs.

Bei Erasmus' Klage handelte es sich – im Gegensatz zur ersten Klage eines strittigen Eheversprechens – um eine Ehescheidungsklage. Er klagte Agnes wegen Ehebruchs an, was der weitaus häufigste Klage-

³⁷ StAZ YY. 1.2. (2.11.1525), Tom. I., fol. 60 v.

³⁸ Ein illegitimes, uneheliches Kind war Zeit seines Lebens benachteiligt; so verlor es beispielsweise auch die Zunftfähigkeit.

³⁹ In Fällen, in denen die Vaterschaft, nicht aber das Eheversprechen erwiesen war, war es üblich, dass der Vater der Mutter das Kind freiwillig abnahm oder vom Gericht gezwungen wurde, die Kindbettkosten zu bezahlen und für die Erziehung des Kindes die Verantwortung zu übernehmen.

grund unter den Scheidungsklagen war,⁴⁰ und gleichzeitig war die Klage auf Ehebruch auch die sicherste Strategie, um geschieden zu werden. Männer klagten viel häufiger auf Scheidung als Frauen.⁴¹ Dass in dieser Klagekategorie relativ viele Zeugen aussagten, hängt damit zusammen, dass sich Gerüchte im Dorf schnell ausbreiteten und dass es viele verdächtige Hinweise gab, die scheinbar auf einen Ehebruch schliessen liessen: Auf wirkliche Indizien wurde dabei selten verwiesen, meist genügte ein Zusammentreffen zweier Leute an einem verdächtigen Ort oder ein Hinweis, dass eine Frau, deren Mann für ein paar Tage ausser Haus war, Brot und Wein für mehrere Personen eingekauft hatte. Dass ein Paar «in flagranti» beim Ehebruch erwischt wurde, kam eher selten vor.⁴²

Wie bei den Konflikten um strittige Eheversprechen war das griffigste Mittel der Parteien auch bei den Scheidungsverfahren die Denunziation von unerlaubten sexuellen Handlungen, wobei Zeugenaussagen von zentraler Bedeutung waren. Häufig waren es Nachbarn, die dem Gericht durch die Mitteilung ihrer Beobachtungen die fehlenden Glieder der Indizienkette lieferten.

Gerade für Frauen waren – wie dies auch bei den Eheschliessungsklagen schon der Fall war – Zeugen von enormer Bedeutung. Wurden verheirateten Frauen aussereheliche Sexualkontakte vorgeworfen, so versetzte sie dieser Vorwurf in einen ungleich grösseren Beweisnotstand als verheiratete Männer. Der Verdacht war Tatbestand, solange die Frauen die gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht widerlegen konnten. Konnte eine des Ehebruchs angeklagte Frau nicht auf Zeugen zurückgreifen, die ihr ein «sittliches» Verhalten attestierten, hatte sie kaum mehr eine Chance, die drohende Scheidung abzuwehren. Kam hinzu, dass die Scheidung Frauen sozial und ökonomisch wohl stärker benachteiligte als die Männer.⁴³

⁴⁰ 41 Prozent aller Ehescheidungsklagen waren Klagen wegen Ehebruchs.

⁴¹ Der Anteil der wegen Ehebruchs klagenden Männer beträgt in der untersuchten Zeitspanne 62 Prozent.

⁴² Es gab Fälle, in denen ein Zeuge angab, er habe die Angeklagte zusammen mit einem Mann in ihrer Kammer im Bett gesehen.

⁴³ Die genauen Konsequenzen einer Scheidung zeigen die Ehegerichtsprotokolle nicht auf, die vermögensrechtlichen Verhandlungen wurden nicht vom Ehegericht durchgeführt. Es gab jedoch viele Frauen, die sich gegen die Scheidung sträubten, obwohl ihre Ehe längst zerrüttet war.

Doch zurück zu Erasmus' Ehebruchsklage gegen seine Frau Agnes. Um seine Argumentation stichfest zu machen, musste sich Erasmus auf Zeugenaussagen stützen, die mit ihm das ehrsame Verhalten von Agnes in Zweifel zogen: Laut den Zeugenaussagen schien Agnes' Umgang mit Michel Schenk öffentlich zu geschehen. Zwei der Zeugen behaupteten, den Michel in Agnes' Kammer gesehen zu haben. Ein dritter Zeuge sagte aus: Als er eines Nachts heimwärts gegangen und an Agnes' Haus vorbeigekommen sei, habe er die beiden zusammen unter dem Vordach liegen sehen. Aufgrund dieser Beobachtung geriet Agnes ins «gshrey». Das zeigt sich anhand der Aussage des Zeugen Heini Schmid, der auf die Frage, ob Agnes mit Michel Schenk Ehebruch begangen habe, folgende Antwort gab:

«(...) das vom herbst har die Agnes ein gshrey heig von Michel Schenken, doch so hab er sy nienen argwönlich gesehen aber ghört von Simon uff dem Hof bei Uwisen, der redt, das er hür vor dem seyete gsehen heyg den Michel Schenken by Agnesen jm gaden jn Heini Spiesslis hus jrs schwagers by dem sy zhus ist, und da von jren da selbend usshin sye gangen. Nit me ist disem züg ze wüssen.»⁴⁴

In dieser Zeugenaussage ist das «gshrey», das Agnes mit Michel Schenk hatte, zentral. Das «gshrey» bestimmte den Leumund der davon betroffenen Personen, und dieser Leumund wurde ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung von Frauen.⁴⁵ Dies erklärt sich damit, dass «Übles über jemanden reden» hiess, dass man im Normalfall dieser Person Sittenverstösse anlastete.⁴⁶

Auch wenn dieses «Tratschen» anfangs ignoriert wurde, so erhielt es durch eine gewisse Intensität oder Einstimmigkeit Gewicht und beeinflusste so die öffentliche Achtung und Ehre.⁴⁷ Je offener «abweichendes Verhalten» wurde, desto leichter kam es zum Gerede, der Vorstufe des «gshreys», das den Angriff auf die Normen verurteilte und die Ordnung wieder herstellen wollte. Gemäss Zeugenaussagen konnte Agnes' Umgang mit Michel Schenk von Nachbarn beobach-

⁴⁴ StAZ YY 1.2. (30.10.1525), Tom. I., fol. 84 v.

⁴⁵ In den meisten Fällen brachte man einen «bösen lümbden», einen schlechten Leumund auf die Frau. Es gab jedoch auch Fälle, in denen dies die Männer betraf.

⁴⁶ Zumindest vor dem Ehegericht wurde «im gshrey sein» immer als Sittenverstoss interpretiert.

⁴⁷ Vgl. Holenstein, Pia, Schindler, Norbert, Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitation der unkontrollierten Rede, in: van Dülmen, Richard (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt am Main 1992, S. 49.

tet werden. Mehrere Zeugen behaupteten, den Michel in Agnes' Kammer gesehen zu haben.⁴⁸ Aufgrund dieser Beobachtungen, die sich immer weiter verbreiteten, geriet Agnes ins «gshrey», wie die Zeugen einstimmig zu Protokoll gaben.

Der Hinweis der Zeugen auf ein «gshrey» konnte vielschichtige Hintergründe haben: Das «gshrey» sorgte für eine erhöhte Aufmerksamkeit und für eine «Atmosphäre der Vorverurteilung».⁴⁹ Denn mit den implizierten Sittenverstössen im «gshrey» waren vor allem aussereheliche Sexualkontakte gemeint. Dieser Vorwurf versetzte Frauen in einen ungleich grösseren Beweisnotstand als Männer. Das «gshrey» war Tatbestand, solange Frauen die gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht widerlegen konnten. Die Beweislast lag nicht mehr beim Kläger, sondern bei der verdächtigen Angeklagten. Es war an ihr, Zeugen für ihre Unschuld zu finden.

Strategien der Zeugen

Doch für die Zeugen gab es noch weitere Gründe, ein «gshrey» zu erwähnen. Es war für sie nicht immer eine angenehme Aufgabe, auszusagen. Der Beantwortung von Fragen, hinter denen das Vorhaben steckte, die Zeugen in Bedrängnis zu bringen und untereinander auszuspielen, konnte man unter Umständen ausweichen, indem man Unwissen bekundete. Dies heisst nicht, dass vor dem Ehegericht geschwiegen wurde; zumindest sind in den Ehegerichtsprotokollen keine Zeugen vermerkt, die im wahrsten Sinne des Wortes geschwiegen haben. Doch es gab viele Möglichkeiten, um eine belastende Aussage heranzukommen oder sie wenigstens etwas abzuschwächen. Eine vielfach angewandte Strategie der Zeuginnen und Zeugen aber auch der Angeklagten war, zu beteuern, sich nicht erinnern zu können, selbst nur scherzhaft gesprochen, eine Äusserung als Scherz aufgefasst zu haben oder völlig missverstanden worden zu sein. Auch Aussagen von Zeugen und Zeuginnen, die behaupteten, sich von einem Moment an ausser Hör- und Sehweite aufgehalten zu haben,

⁴⁸ StAZ YY 1.2. (30.10.1525), Tom. I., fol. 85 v–86 v.

⁴⁹ Vgl. Rublack, Ulinka, Magd, Metz oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt am Main 1998, S. 32.

bestimmte Personen nicht identifizieren zu können oder einen Namen vergessen zu haben, können auf solche Strategien hinweisen.

Im vorliegenden Fall war für die Zeugen der Gebrauch des Vorwurfs, mit jemandem im «gshrey» zu sein, ein einfaches Mittel, sich in der Bewertung von Personen rauszuhalten. Solche Äusserungen, die angesichts der Tatsache, dass jeder der Verhörten irgendwann einmal von irgendjemandem von der Sache gehört haben musste, wirken eher als Ausflucht.⁵⁰ Von den Richtern wurde es akzeptiert, dass die Herkunft eines «gshreys» von den Zeugen nicht aufgedeckt werden konnte. Die Aussagen der Zeugen zeigen, dass man mit dem «gshrey» eine sehr substantielle Vorstellung verband und man es unabhängig von demjenigen, durch dessen Mund es weitergetragen wurde, in Erinnerung behielt. Auch im Fall von Agnes Witzig meinte ein Zeuge, «so het er ghört vor und nach das sy miteinander jm gschrey sind»,⁵¹ ohne sich zu erinnern, von wem er dies gehört haben wollte.

Prinzipiell war niemand vor dem «gshrey», den Verdächtigungen, sicher. Wie wahrscheinlich der Verdacht letztlich schien, hing von einer Reihe weiterer Faktoren ab. Wichtig war nicht nur der Ruf der Person selbst, sondern genauso derer, mit denen sie verwandtschaftlich in Verbindung gebracht wurde, die als potentielle Zeugen auftreten konnten. Bei Frauen wirkte sich das Fehlen eines schützenden männlichen Familienmitglieds negativ aus.

Prinzipiell hatte Agnes genug männliche Zeugen, die für sie aussagen konnten. Insbesondere ihr Schwager, Heini Spiess, in dessen Haushalt sie lebte, hätte sie vor der drohenden Scheidung retten können. Doch bereits bevor das «gshrey» als Argument vor Gericht gebracht wurde, gab Heini Spiess über den «Vorfall» in seinem Haus Folgendes zu Protokoll:

«Aber der nacht ist er an sin bett glegen jn sim gaden aller nechst vor Agnesen gaden, und hett noch nit gschlaffen, aber nüdt anders ghört denn das Erasmus und Michel oder wer me by jren was, nu ein mal jn die stuben sind gangen, und hett nieman dem andren kein bös horlich wort gen. Er wer sus uffgstanden und hett

⁵⁰ Vgl. Walz, Rainer, Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgung in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993, S. 413. Walz bemerkt, dass die Frage nach dem Urheber des Gerüchts meist mit «*mescit*» beantwortet wurde.

⁵¹ StAZ YY 1.2. (30.10.1525), Tom. I., fol. 84 v.

*ouch das sin zür sach tan, so hett in Agnes ouch nie gerüfft, villicht das kein not tan hett, hie by lat ers bliben.»*⁵²

Heini Spiess verfolgte die Strategie des Redens, ohne etwas Substantielles, für den Prozessverlauf Verwertbares zu sagen. Obwohl es in der besagten Nacht im Hause Spiess «hoch zu und her» ging, wollte er von dieser Angelegenheit kaum etwas mitbekommen haben. Heini Spiess' Zimmer lag aber direkt angrenzend an dasjenige von Agnes. Dort hatte Michel Schenk den Fensterladen aufgebrochen und fiel betrunken in Agnes' Zimmer, nachdem ein erster Versuch gescheitert war. In der Folge versuchte Erasmus die Tür zu Agnes' Kammer aufzubrechen, während sein Bruder den Michel Schenk, der durch das Fenster wieder rauskletterte, in Empfang nahm. Heini Spiess, der Hausherr, hat in dieser Nacht aber kein «*bös horlich wort*» bemerkt.

Aus welchem Grund Heini Spiess von dieser Angelegenheit nichts wusste, lässt sich aus dem Quellenmaterial nicht eruieren. Vielleicht wollte er für Agnes, die unter seinem Dach lebte, keine Verantwortung übernehmen, weil er sich vor einer Strafe wegen «Kuppelei»⁵³ fürchtete. Vielleicht war er auch «*voll wins*» und hat schon geschlafen, oder er war in der besagten Nacht gar nicht zu Hause. Gründe, weshalb man nichts wissen wollte, gab es viele.

Für Agnes wirkte sich das Fehlen eines schützenden männlichen Verwandten negativ aus. Erasmus Koch, der Kläger, hatte genau dies in seiner Prozessstrategie berücksichtigt: Seine Zeugen erwähnten alle das «*gshrey*» von Agnes mit Michel Schenk. Agnes konnte auch mit Hilfe von Zeugenaussagen den Verlust ihres ehrbaren Rufes und somit die drohende Scheidung nicht mehr abwenden. Erasmus konnte sich durchsetzen, und die Ehe wurde geschieden. Erasmus, laut Ehegericht der unschuldig betrogene Teil, durfte sich neu verheiraten. Agnes, die schuldige Partie, wurde bestraft: Sie darf sich erst

⁵² StAZ YY 1.2. (30.10.1525), Tom. I., fol. 86 r.

⁵³ Mit Kuppelei bezeichnete man alle Handlungen, die eine sexuelle Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau stifteten, die sie «zusammenkoppelte». Das Sit-tengericht, eine «Abteilung» des Ehegerichts, hatte die Aufgabe, Kuppelei zu ahnden. Kriminalisiert wurden dabei jedoch nicht diejenigen Personen, die verkuppelt wurden, sondern ausschliesslich die Vermittler. Man sah in den Handlungen der Kuppler die grösste Bedrohung für die Ehe. Dementsprechend wurde das Vergehen der Kuppelei bestraft: Kuppler wurden eine Stunde lang ins Halseisen gesteckt, bevor man sie öffentlich zur Stadt hinausjagte.

dann wieder verheiraten, wenn ihr Zeugen vor Gericht eine Besserung ihres unzüchtigen Lebenswandels attestieren.

Schlussbemerkungen: Interpretation von Zeugenaussagen

Vor Gericht trafen populäre und obrigkeitliche Welten zusammen – für die Klägerinnen und Kläger galt es, ihre Interessen mit Hilfe von Zeugen durchzusetzen und sie auch gegeneinander auszuspielen. Dabei halfen den Parteien vor allem die Zeugen, welche Vögte, Pfarrer, Eltern, Geschwister und «*früinden*» der vor Gericht auftretenden Personen waren. Jede Partei folgte vor Gericht einer unterschiedlichen Logik und Taktik, die meist auch den Forderungen des Gerichtes entsprachen. Das Erzählen vor Gericht bestand folglich zu weiten Teilen aus Selbst- und Fremdszenierungen. Dafür bedurfte es aber nicht unbedingt eines äusseren Zwangs. Nicht alles, was vor den Richtern zur Sprache kam, war gleich «Strategie». Die Zeugen konnten durchaus kunstfertig und mit Genuss erzählen, ohne dabei ein von Anfang an bestimmtes Ziel zu verfolgen.

Auch wenn auf den ersten Blick Zeugenaussagen oft keine Antworten auf die gestellten Fragen der Richter gaben oder nichts zur Klärung der Sache beizutragen schienen, so ermöglichen sie auf einer anderen Ebene einen Einblick in das Alltagsleben der Leute in der Stadt und auf der Landschaft Zürichs des 16. Jahrhunderts. Durch sie erhält man Informationen über die Vorgeschichte, Begleitumstände und den Ablauf eines Konfliktes. Daneben erfahren wir aber auch Dinge über die Beziehung der Zeugen zu den Klagenden und Angeklagten, über Nähe und Distanz.

Die Zeugen erzählen am Rande oft von Konflikten, die weit zurückreichen. Man erfährt beispielsweise, wie Angeklagte und Konflikte vor Gericht gelangten und wie das «soziale Umfeld» der Parteien aussah. Es wird zum Beispiel – wie im obigen Fall – ganz beiläufig erwähnt, dass die Beklagte schon seit längerem einen schlechten Ruf hat oder wie die Nachbarn bei den schon länger andauernden Streitigkeiten immer wieder helfend eingriffen oder zumindest beobachtend daran teilnahmen.

Zeugenaussagen können jedoch nicht losgelöst von den Aussagen der Parteien untersucht werden. Beim Versuch, dem Gericht bei der

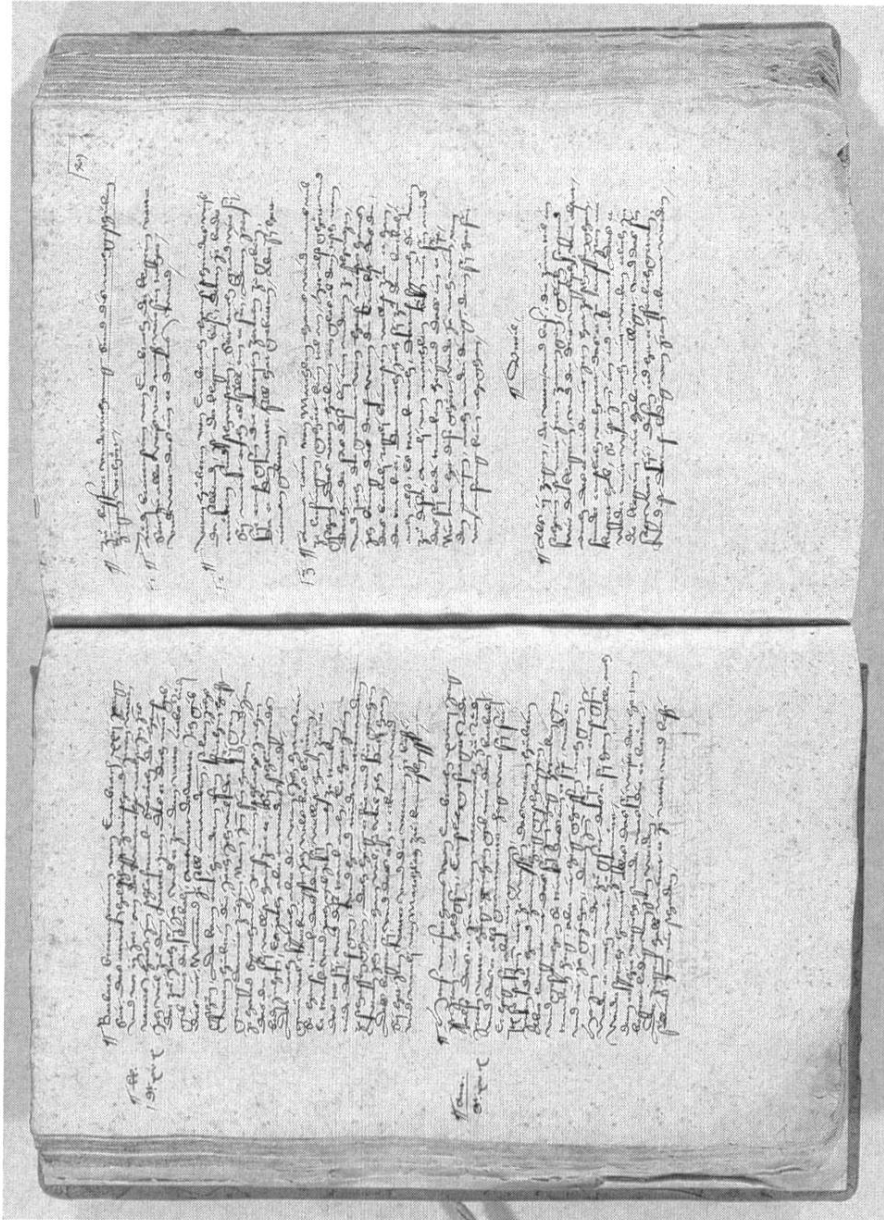
Beweisaufnahme zu folgen, gilt es, sich deutlich zu machen, dass die eigentlichen lenkenden Kräfte nicht die Richter oder andere obrigkeitliche Vertreter waren, sondern die Parteien selbst. Das Agieren von Zeugen muss also in einem Geflecht unterschiedlicher Interessenlagen nachvollzogen werden; bestimmte Antworten, wie die von Heini Spiess, dem Schwager von Agnes, der nichts gehört haben wollte, können nur aus diesem Geflecht heraus verständlich werden. Sicher hingegen ist: Die Zeugen machen mit ihren Aussagen denjenigen zum Narren, der für bare Münze hält, was in den Protokollen geschrieben steht.

Abbildung 1



Eine Verhandlung vor dem Zürcher Ehegericht. Sitz des Ehegerichtes war zuerst das Augustinerkloster, dann das Richthaus (Heinrich Freudweiler, Ende des 18. Jahrhunderts, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2., S. 231).

Abbildung 2



Ehegerichtsprotokoll: Fall eines strittigen Eheversprechens. Typischer schematischer Aufbau: Zuerst wurden die Aussagen der Parteien protokolliert, anschliessend die Aussagen der Zeugen und das nachfolgende Urteil. (StAZ YY.1.2. (4.9.1525), Tom. I., fol. 48 r-49 v.)

